

Nr. 9. Verordnung,

betreffend die Abänderung der Verordnung vom 21. September 1874, die Aufhebung von Toten und Scheintoten, ingleichen die Anzeigen über außerordentliche Vorfälle und die Lebensrettungsprämien betreffend
(G.= u. V.=Bl. S. 311);

vom 25. Januar 1907.

Die in § 6 der Verordnung vom 21. September 1874 vorgesehene Bekanntmachung über die Auffindung unbekannter Leichname wird dahin abgeändert, daß die Worte: „in der Leipziger Zeitung“ ersetzt werden durch die Worte: „im Dresdner Journal“.

Dresden, den 25. Januar 1907.

Die Ministerien der Justiz und des Innern.

Dr. Otto. Dr. Graf v. Hohenthal u. Bergen.

Gebhardt.

Nr. 10. Bekanntmachung,

betreffend die Gebühren für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches;

vom 31. Januar 1907.

Nachdem durch Bundesratsbeschluß vom 24. Januar 1907 eine Abänderung der der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. Januar 1903 (G.= u. V.=Bl. S. 75) unter Ⓞ 3 angefügten „Gebührenordnung für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches“ beschlossen worden ist, wird die daraufhin ergangene Bekanntmachung des Reichskanzlers hierunter zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, am 31. Januar 1907.

Ministerium des Innern.

Dr. Graf v. Hohenthal u. Bergen.

Dutschmann.



Bekanntmachung,

betreffend die Gebühren für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches.

Auf Grund des § 22 Nr. 3 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 547) hat der Bundesrat beschlossen:

Die Bekanntmachung, betreffend die Gebührenordnung für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches, vom 12. Juli 1902 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 238) wird bis auf weiteres abgeändert, wie folgt:

I. § 2 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Die Gebühren betragen, abgesehen von den in den §§ 4 bis 6 für besondere Untersuchungen festgesetzten Gebühren,

A. bei frischem Fleische:

- | | |
|--|------------|
| 1. für ein Stück Rindvieh (ausschließlich der Kälber)
oder ein Renntier | 1,50 Mark, |
| 2. für ein Kalb | 0,50 = |
| 3. für ein Schwein oder Wildschwein | 0,60 = |
| 4. für ein Schaf oder eine Ziege | 0,40 = |
| 5. für ein Pferd oder ein anderes Tier des Einhufer=
geschlechts (Esel, Maultier, Maulesel) | 3,00 = ; |

B. bei zubereitetem Fleische (ausgenommen Fett):

- | | |
|---|----------|
| 6. von Därmen für jedes Kilogramm | 0,005 = |
| 7. von Speck für jedes Kilogramm | 0,01 = |
| 8. von sonstigem zubereitetem Fleische für jedes Kilo=
gramm | 0,02 = „ |

II. Die im § 4 Absatz 1 Nr. 1 festgesetzte Gebühr für die Untersuchung eines ganzen Schweines oder Wildschweins wird auf 0,75 Mark herabgesetzt.

III. Die im § 5 Absatz 1 Satz 1 festgesetzte Gebühr für die chemische Untersuchung von zubereitetem Fett, einschließlich der Vorprüfung, wird auf 0,005 Mark für jedes Kilogramm einer gleichartigen Sendung herabgesetzt.

Diese Bekanntmachung tritt am 15. Februar 1907 in Kraft.

Berlin, den 24. Januar 1907.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf von Posadowsky.

